

Verkaufs- Liefer- und Garantiebedingungen Der Wärmepumpenpartner GmbH

1. Allgemeines

- 1.1 Ein Vertrag zwischen Besteller und Lieferant kommt nur dann zustande, wenn diese Verkaufs- und Lieferbedingungen wirksam in den Vertrag einbezogen werden. Weder das Schweigen des Lieferanten auf der Einbeziehung entgegenstehender Erklärungen des Bestellers noch die Vornahme von Vertragserfüllungshandlungen ist als Annahme eines Vertragsangebots zu anderen als den nachfolgenden Verkaufs- und Lieferbedingungen auszulegen. Einkaufsbedingungen des Bestellers werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn der Lieferant ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.2 Alle vertraglichen Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Absprachen, die nicht schriftlich bestätigt sind, haben keine Gültigkeit.

2. Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1 Alle Angebote des Lieferanten erfolgen freibleibend, die Annahme einer Bestellung erfolgt unter dem Vorbehalt der Liefermöglichkeit. Offensichtliche Irrtümer, Schreib- und Rechenfehler sind für uns nicht verbindlich.
- 2.2 Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Lieferer Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der Lieferer ist verpflichtet, vom Besteller als vertraulich bezeichnete Pläne nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

3. Preise

- 3.1 Die angegebenen Preise werden aufgrund der am Tage der Angebots- bzw. Auftragsbestätigungsabgabe bestehenden Lohn- und Materialkostenhöhe berechnet. Erhöhen sich die Lohn und Materialkosten binnen 2 Monaten nach Angebots- oder Auftragsbestätigungsabgabe, ist der Lieferant berechtigt, die am Tage der Lieferung nach den erhöhten Gestehungskosten berechnete Preise zu verlangen.
- 3.2 Die Preise verstehen sich, soweit nicht anderes vereinbart wurde, ab Werk oder Lager einschließlich der Originalverpackung, zuzüglich Mehrwertsteuer, in der jeweils geltenden Höhe.

4. Zahlung und Aufrechnung

- 4.1 Die Zahlung ist, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, wie folgt zu leisten: innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungsdatum netto ohne jeden Abzug. Diese Zahlungsziele werden nur eingeräumt, sofern keine fälligen Forderungen des Lieferanten gegen den Besteller unbeglichen sind.
- 4.2 Im Falle des Zahlungsverzuges kann der Lieferant Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz verlangen jedoch mind. 10%, falls der Besteller nicht nachweist, dass der wirklich entstandene Verzugschaden geringer ist. Bei Zahlungsverzug werden darüber hinaus Mahn- und Bearbeitungskosten in Höhe von 5 € pro Mahnung berechnet. Gegen Forderungen des Lieferanten kann der Besteller nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht des Bestellers besteht nur wegen Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis.

5. Gefährübergang

- 5.1 Die Gefahr für den Liefergegenstand geht mit der Absendung der Liefer-Teile auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen. Dies gilt auch bei frachtfreier Lieferung, Schadensersatzansprüche gegen den Frachtführer sind vom Besteller geltend zu machen.
- 5.2 Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über; jedoch ist der Lieferer verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherung zu bewirken die dieser verlangt.

6. Lieferung

- 6.1 Die angegebenen Lieferfristen werden nach Möglichkeit eingehalten. Sie sind jedoch ohne Gewähr und gelten nur als annähernd.
- 6.2 Eine verbindliche Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versand-Bereitschaft mitgeteilt ist.
- 6.3 Höhere Gewalt oder sonstige von uns nicht zu verschuldete oder beeinflussbare Umstände, wie Betriebs und Verkehrsstörungen oder Verzögerungen jeder Art, unverschuldete Mängel an Roh- oder Betriebsstoffen entbinden uns von jeder Vertragspflicht und berechtigen uns, die vereinbarten Liefertermine herauszuschieben, bzw. von den Lieferverpflichtungen ganz oder teilweise zurückzutreten. Eine Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen seitens des Bestellers wegen verspäteter Lieferung oder Nachlieferung ist ausgeschlossen.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Alle gelieferten Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung Eigentum des Lieferanten (Kontokorrentvorbehalt).
- 7.2 Der Besteller ist bis auf Widerruf berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs zu veräußern. In diesem Fall tritt der Besteller die aufgrund der Veräußerung entstehenden Forderungen im voraus an den Lieferanten ab, und zwar auch insoweit, als die Ware verarbeitet ist, bis zur Höhe der ihm gegenüber bestehenden Zahlungsverpflichtungen aus der Geschäftsverbindung. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände ist untersagt. Auf Verlangen des Lieferanten ist der Besteller verpflichtet, seinen Abnehmern die Abtretung bekannt zugeben und dem Lieferanten die zur Geltendmachung seiner Rechte erforderlichen Auskünfte und Nachweise zu geben.
- 7.3 Bei Verarbeitung mit noch in Fremdeigentum stehenden Waren erwirbt der Lieferant Miteigentum an den neuen Sachen. Der Umfang dieses Mit-eigentums ergibt sich aus dem Verhältnis des Rechnungswertes der vom Lieferanten gelieferten Ware zum Rechnungswert der übrigen Ware (Verarbeitungs- und Vermischungsklausel).
- 7.4 Übersteigt der Wert der dem Lieferanten gegebenen Sicherheiten seine Forderungen um mehr als 20 %, ist der Lieferant auf Verlangen verpflichtet, die Sicherheiten insoweit freizugeben.

8. Gewährleistung

- Der Kunde hat die Ware sofort nach Empfang in angemessenem Umfang zu prüfen. Etwaige Mängel hat der Kunde innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Gefährübergang, bei verborgenen Mängeln innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Entdeckung, schriftlich bei uns zu rügen. Die Beschaffenheit der Ware richtet sich ausschließlich nach den vereinbarten technischen Liefervorschriften. Entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand der Ware ist der Gefährübergang. Für Sachmängel, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage oder Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, übliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung entstehen, stehen wir ebenso wenig ein wie für die Folgen unsachgemäßer oder ohne unsere Einwilligung vorgenommener Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten des Kun-

den oder Dritter. Gleiches gilt für Mängel, die den Wert oder die Tauglichkeit der Ware nur unerheblich mindern.

- 8.1 Uns ist Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel festzustellen. Beanstandete Ware ist auf Verlangen unverzüglich an uns zurückzusenden; wir übernehmen die Transportkosten, wenn die Mängelrüge berechtigt ist. Wenn der Kunde diesen Verpflichtungen nicht nachkommt, oder ohne unsere Zustimmung Änderungen an der bereits beanstandeten Ware vornimmt, verliert er etwaige Sachmängelansprüche.
- 8.2 Bei berechtigter, fristgerechter Mängelrüge bessern wir nach unserer Wahl die beanstandete Ware nach oder liefern einwandfreien Ersatz. Kommen wir diesen Verpflichtungen nicht oder nicht innerhalb einer angemessenen Zeit nach, kann der Kunde uns schriftlich eine letzte Frist setzen, innerhalb der wir unseren Verpflichtungen nachzukommen haben. Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist kann der Kunde Minderung des Preises verlangen, vom Vertrag zurücktreten oder die notwendige Nachbesserung selbst oder von einem Dritten auf unsere Kosten und Gefahr vornehmen lassen. Eine Kostenerstattung ist ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die Ware nach unserer Lieferung an einen anderen Ort verbracht worden ist, es sei denn, dies entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Ware.
- 8.3 Soweit ein Schaden von uns nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde und soweit keine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten vorliegt, haften wir lediglich im Rahmen der Deckung der von uns – mit angemessener Deckungssumme - abgeschlossenen Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir, außer in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
- 8.4 Die Haftungsbeschränkung gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern der gelieferten Ware für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Sie gilt auch nicht bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und beim Fehlen zugesicherter Eigenschaften, soweit die Zusage der Deckung bezweckt hat, den Kunden gegen Schäden, die nicht an der gelieferten Ware entstanden sind, abzusichern. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Rückgriffsansprüche des Kunden gegen uns bestehen nur im Rahmen der gesetzlichen Mängelansprüche.
- 8.5 Wir übernehmen keine Gewährleistung für Schäden an Wasser/Wasser-Wärmepumpenanlagen, die aufgrund von Verockerung sowie den Einsatz von nicht geeignetem Wasser entstanden sind.
- 8.6 Für Wärmepumpen (inklusive Regler) und Lüftungsgeräte (inkl. Bedienteil) gilt neben den vorstehenden Regelungen folgende Gewährleistung: Erfolgt die Inbetriebnahme der Anlage mit Gewährleistungsverlängerung auf 3 bzw. 5 Jahre, beträgt die Gewährleistung für die jeweilige Anlage (Wärmepumpe mit Regler/Lüftungsgerät mit Bedienteil) 36 bzw. 60 Monate, maximal jedoch die jeweils festgelegten Betriebsstunden. Voraussetzung sind bei Wärmepumpen weniger als 500 Betriebsstunden bei Inbetriebnahme und bei Lüftungsgeräten die Projektierung der Lüftungsanlage durch uns. Die Gewährleistung beginnt mit der Inbetriebnahme, wenn diese innerhalb von 3 Monaten ab Auslieferung Werk durchgeführt wird, anderenfalls ab Auslieferung. Die Inbetriebnahme wird gesondert in Rechnung gestellt. Die Inbetriebnahme pauschale beinhaltet die eigentliche Inbetriebnahme und die Fahrtkosten. Die Behebung von Anlagenmängeln und Wartezeiten sind Sonderleistungen, die nach Aufwand zusätzlich in Rechnung gestellt werden. Die Kosten der Inbetriebnahme fallen auch an, wenn die Inbetriebnahme wegen nicht vollständig installierter Anlage abgebrochen wird. Wird keine oder die einfache Inbetriebnahme durchgeführt, gilt die gesetzliche Gewährleistung.
- 8.7 Für Solarkollektoren bieten wir durch den Abschluss eines Wartungsvertrages mit einem Installateur eine Gewährleistung der Funktion von 10 Jahren an. Ansonsten gilt die gesetzliche Gewährleistung.
- 8.8 Inbetriebnahmen sind generell mit der Fertigstellungsanzeige (FAZ) beim regionalen Kundendienststützpunkt oder beim Werkskundendienst anzufordern.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand, Rechtswahl

- Erfüllungsort für alle Pflichten ist Mellendorf Gerichtsstand bei Streitigkeiten aller Art zwischen den Vertragsparteien ist nach Wahl des Lieferanten der eigene oder der Sitz des Bestellers. Auch bei Verträgen mit Auslandsberührung unterliegen diese Beziehungen zwischen den Vertragsparteien der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland.

10. Verpackung

- Die Verpackung wird, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, nicht wieder zurückgenommen und – abgesehen von der Originalverpackung - zu Selbstkosten berechnet.

11. Hinweise

- 11.1 Telefonisch erteilte Aufträge nehmen wir nur auf Gefahr des Auftraggebers an. Wir haften nicht für den vom Käufer in Aussicht genommenen Verwendungszweck. Die Beratungen erfolgen in der Regel kostenlos aufgrund besten Wissens und unter Berücksichtigung einschlägiger Normvorschriften. Jegliche Haftung wird ausgeschlossen. Soweit Zeichnungen zur Verfügung gestellt werden, gelten diese lediglich als Erläuterungsskizzen.
- 11.2 Von uns gelieferte Ware wird nur in tadellosem Zustand und nur nach vorheriger Vereinbarung mit uns bei frachtfreier Rücksendung zurückgenommen. Zurückgenommene Ware wird je nach Vorfall abzüglich von mindestens 15% Kostenanteil gutgeschrieben. Eine Rücknahme von Sonderanfertigungen oder auf Wunsch des Kunden beschieders beschaffter Ware ist ausgeschlossen.
- 11.3 Der Versand erfolgt auf eigene Gefahr des Bestellers. Übergabe der Lieferungen erfolgt unsererseits durch Spediteur, Bundesbahn, Post oder Paketdienst unfrei. In Ausnahmefällen werden von uns Postversandgebühren verauslagt und in der Rechnung getrennt ausgewiesen. (Flexible Rohre werden vom Spediteur nicht befördert).
- 11.4 Bei Käufen unter 100 € erfolgt Barverkauf. Für Abholung unter 25 € wird, außer bei Barzahlung, ein Mindermengenzuschlag von 5 € berechnet.
- 11.5 Im Interesse technischer Weiterentwicklungen behalten wir uns das Recht vor - auch ohne Vorankündigung - geänderte Produkte zu liefern.
- 11.6 Die graphische Gestaltung unserer Verkaufsunterlagen, einschließlich der Darstellung von Artikeln, Einbauart, Kennlinienfeldern usw. sind unser geistiges Eigentum. Nachdrucke aus auszugsweise oder in veränderter Form sind nur mit unserer schriftlichen Genehmigung gestattet. Eine Haftung für Druckfehler und -mängel wird ausgeschlossen.

12.1 Salvatorische Klausel

- Der Vertrag zwischen uns und dem Käufer einschließlich dieser Geschäftsbedingungen bleibt auch bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Unwirksame Bestimmungen, so wird bereits jetzt vereinbart, sollen durch wirksame ersetzt werden.